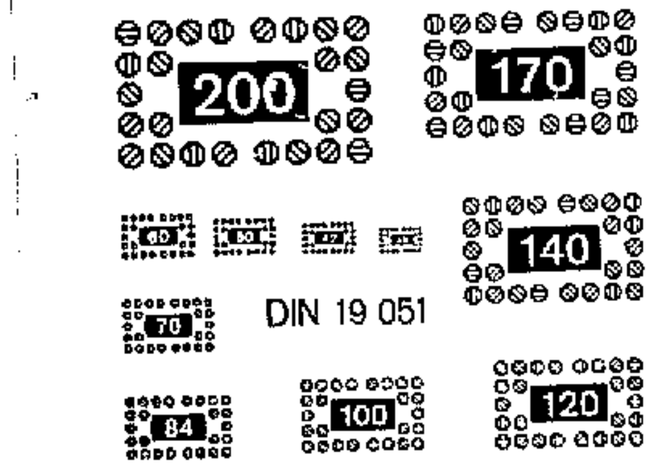

Satzung

der

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik

für das Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland und [illegible]

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

A 97 - 00749

Beschlossen auf dem Gewerkschaftstag
vom 17.–20. Juni 1952 in Frankfurt am Main

DGB Archiv Exemplar Bundesvorstand

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Bonn

A 97 - 00749

UBERSICHT

Seite

I. Name, Sitz und Bereich

§ 1 5

II. Grundsätze und Aufgaben

§ 2 5

III. Organisationsbereich

§ 3 Industriegruppen 6

IV. Mitgliedschaft

§ 4 Eintritt 9

§ 5 Übertrittsbestimmungen 9

§ 6 Beiträge 10

§ 7 Extrabeiträge 11

§ 8 Ruhen der Beitragspflicht 11

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft 11

V. Unterstützungen

§ 10 Streikunterstützung 13

§ 11 Gemaßregeltenunterstützung 16

§ 12 Krankenunterstützung 15

§ 13 Sterbegeld 17

§ 14 Rechtsschutz 18

VI. Aufbau und Gliederung

§ 15 Verwaltungsstellen 20

§ 16 Leitung der Verwaltungsstellen 22

§ 17 Abrechnungen und Revisionen 24

§ 18 Bezirke 26
§ 19 Leitung der Bezirke 27
§ 20 Branchen 29
§ 21 Berufsgruppen 31
§ 22 Angestellte 31
§ 23 Organe der Gewerkschaft 32
§ 24 Hauptvorstand 32
§ 25 Beirat 34
§ 26 Beschwerdeausschuß 35

VII. Gewerkschaftstage

§ 27 Einberufung und Zusammensetzung . . . 35
§ 28 Aufgaben, Anträge und Beschlußfassung . 36

VIII. Presse

§ 29 Gewerkschaftszeitung 37

IX. Gewerkschaftsvermögen

§ 30 Vermögensverwaltung und -verwendung . 38

X. Schlußbestimmung

§ 31 Auflösung 39

Anhang zu § 10 der Satzung

Verhaltungsmaßregeln bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 40

Anhang:

Anhang 1: Personalausschuß 45
Anhang 2: Satzungskommission 46
Anhang 3: Fuldaer Beschluß 47

I. Name, Sitz und Bereich

§ 1

Die „Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik", nachfolgend Gewerkschaft genannt, hat ihren Sitz in Hannover.

Sie erstreckt sich zunächst auf die Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

II. Grundsätze und Aufgaben

§ 2

Die Gewerkschaft hat den Zweck, bei strengster Neutralität in parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen, alle Arbeitnehmer im Bereich ihres Organisationsgebietes zusammenzufassen, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren und deren Lebensbedingungen ständig zu verbessern.

Dieses soll erreicht werden durch:

1. Erzielung günstigster Lohn-, Gehalts- und Arbeitsbedingungen mit dem Ziel der Beseitigung der wirtschaftlichen Ausbeutung der Menschen.
2. Mitbestimmungsrecht in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie mit dem Ziel der Vergesellschaftung der dafür in Frage kommenden Industrien.
3. Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Durchführung des Betriebsrätegesetzes.
4. Verbesserung der Sozialversicherung und des Gesundheitsschutzes.
5. Weitgehenden Schutz für Jugendliche und Frauen.
6. Demokratische Erziehung und Hebung der Allgemeinbildung aller Mitglieder sowie Pflege der Fach- und

Berufsausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Frauen- und Jugendarbeit.

7. a) Unterstützung der Mitglieder, die durch ihr Eintreten für die Grundsätze der Organisation gemaßregelt werden;
   b) Unterstützung der Mitglieder bei Streiks und Aussperrungen;
   c) Gewährung von Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben;
   d) Gewährung von Krankengeld-Unterstützung;
   e) Gewährung von Sterbegeld.
8. Unentgeltliche Lieferung der „Gewerkschaftspost".
9. Enge Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
10. Förderung der gesamten deutschen und internationalen gewerkschaftlichen Zusammenarbeit.

III. Organisationsbereich

§ 3 Industriegruppen

Die Gewerkschaft erfaßt die Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die Angestellten und Jugendlichen in folgenden Industriegruppen:

I. Chemische Industrie:

Fabriken der chemischen Grundstoffindustrie
Fabrikation künstlicher Düngemittel
Hydrierwerke
Fabrikation von Präparaten zur Schädlingsbekämpfung
Fabrikation chem. Präparate, Fotochemikalien, fotografischer Papiere, Platten und Filme
Elektrochem. Betriebe, Affinerien und auf chem. Wege metallerzeugende Hüttenindustrien
Herstellung von Zelluloidwaren und Cellophan
Lack- und Farbenfabriken
Farb-, Pastell- und Kreidestiftfabriken

Teerfarbenfabriken
Herstellung sonstiger Steinkohlenteer-Derivate
Seifen-, Wasch- und Putzmittelindustrie
Kunstspeisefette aus mineralischen Stoffen
Stearin-, Paraffin-, Wachswaren- und Kerzenfabriken
Leinöl-, Firnis-, Kitt-, Leim- und Gelatinefabriken
Nähr- und Heilmittelfabriken
Chemische Kraftfutterfabriken
Erzeugung aller Arten synthetischer, ätherischer und technischer Oele und Fette
Stickstoff-, Sauerstoff- und Kohlensäurewerke
Erdölverarbeitung, Erdgasverarbeitung
Pulver- und sonstige Explosivstoffe
Zündwaren- und Zündholzwarenfabrikation
Herstellung von Kunstseide und Kunstfaser
Herstellung von Kunststoffen aller Art
Verarbeitung von Kunststoffen aller Art
Gummi- und Guttaperchawarenfabriken
Herstellung und Verarbeitung von Gummiersatzstoffen, synthetischem Gummi (Buna) und Asbest
Vulkanisierbetriebe
Kunstleder-, Linoleum- und Wachstuchfabriken
Asphalt-, Dachfilz- und Dachpappenfabriken
Holzkohlen-, Holzteer- und Rußgewinnung
Schallplattenfabriken
Müllverwertungsbetriebe, Desinfektionsanstalten
Imprägnierungsanstalten
Salinen

II. Papiererzeugungs- und Veredelungsindustrie:

Papier-, Pappen- und Strohstoffabriken
Zellulosefabriken
Holzschleifereien
Herstellung besonderer Papierarten
Oelpapiere, Steinpappe
Papiermaché, Bunt- und Luxuspapier, Chrompapiere und Metallblattpapier
Spielwaren aus Papiermaché und verwandeten Stoffen, Masken

III. Keramische Industrie:

Herstellung von Porzellan, Steingut, Fayence, Majolika, Siderolith, Terrakotta, Terralith
Steingutfliesen
Steatit (Speckstein, Magnesia)
Tonwaren (Fliesen, Wandplatten, Bauornamente, Öfen, Kacheln, Tonröhren usw.)
Feinsteinzeug, Steinzeugwaren, Steinzeugröhren, Klinkerwaren
Feuerfeste Produkte aus Schamotte, Graphit, Korund, Karborund, Schmirgel
Säurefeste Erzeugnisse
Tyrolit (Schleifmittel, Scheibenräder)
Ziegel, Zementwaren
Gipsdielen und Kunststein
Flaschen, Flakons, Preßglas, Weißhohlglas, Spiegel-, Tafel-, Guß- und optisches Glas
Glaswolle und Glasgespinst
Glasbijouterien
Glasperlen
Glasschleifereien und Belegereien
Glasmalerei
Glasbläserei vor der Lampe sowie die gesamte Glasheimindustrie

Rohstofferzeugung und -gewinnung:

Quarz- und Glasurmühlen
Massemühlen
Masse-, Ton- und Kaolinschlämmereien
Kaolin, Quarz (Quarzit, Quarzsand)
Feldspat-, Ton-, Gips-, Bims-, Traß-, Speckstein-, Lehm-, Sand-, Glassand-, Kreide-, Kieselgur-, Torfgewinnung und -verarbeitung

Baustofferzeugung:

Zement-, Kalk-, Gips-, Traß-, Schwamm- und Tuffsteinfabriken, Schlackensteinfabriken

IV. Mitgliedschaft

§ 4 Eintritt

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Eintrittsgebühr beträgt 1,— DM (für Frauen, Jugendliche unter 18 Jahren und Lehrlinge 0.50 DM); sie wird durch Eintrittsmarken quittiert. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn innerhalb von acht Wochen keine Zurückweisung durch die Verwaltungsstelle erfolgt. Es bleibt den Verwaltungsstellen überlassen, von wiederholt eintretenden Mitgliedern ein höheres Eintrittsgeld zu erheben. Dieses wird durch entsprechende Eintrittsmarken quittiert.

3. Über alle Aufnahmen entscheidet der Vorstand der Verwaltungsstelle. Bei Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbescheides Berufung beim Hauptvorstand eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet.

4. Dem Mitglied wird eine Mitgliedskarte und die Satzung ausgehändigt. Damit erkennt das Mitglied die Satzungen der Organisation für sich als verbindlich an. Die Mitgliedskarte gilt als Ausweis für die Mitgliedschaft und für geleistete Beiträge. Nach zweijähriger Mitgliedschaft ist dem Mitglied ein Mitgliedsbuch auszustellen. Mitgliedskarten und Mitgliedsbücher bleiben Eigentum der Gewerkschaft.

Bei Verlust der Mitgliedskarte bzw. des Mitgliedsbuches durch das Mitglied wird von der zuständigen Verwaltungsstelle eine neue Mitgliedskarte bzw. ein neues Mitgliedsbuch ausgestellt. Dabei ist eine neue Eintrittsmarke zu kleben. Jedes Mitglied kann nur in einer Gewerkschaft des DGB organisiert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsstellenvorstand.

§ 5 Übertrittsbestimmungen

1. Mitgliedern, die vor ihrem Eintritt einer anderen gewerkschaftlichen Organisation angehörten, wird die Dauer

der Mitgliedschaft in der seitherigen Organisation angerechnet. Voraussetzung für den Übertritt ist die volle Pflichterfüllung gegenüber der bisherigen Organisation.

2. Mitglieder, die ihren Wohnort wechseln, haben sich bei ihrer Verwaltungsstelle ab- und bei der des neuen Wohnortes anzumelden. Bei der Abmeldung müssen die Beiträge voll entrichtet sein.

§ 6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat wöchentlich bzw. monatlich einen Beitrag an die Organisation zu leisten.

2. Die wöchentlichen bzw. monatlichen Beiträge richten sich nach dem Nettowochen- bzw. Monatsverdienst und betragen:

Beitragsklasse	Bei einem Netto-Wocheneinkommen	Wochenbeitrag	Bei einem Netto-Monatseinkommen	Monatsbeitrag
	DM	DM	DM	DM
Untergruppe	Lehrl. bis 50 DM mtl. Arbeitsl. u. Inval.	—,10	Lehrl. bis 50 DM mtl. Arbeitsl. u. Inval.	—,50
1	bis 16,—	—,20	bis 60,—	—,80
2	bis 21,—	—,30	bis 80,—	1,20
3	bis 27,—	—,40	bis 100,—	1,60
4	bis 34,—	—,50	bis 125,—	2,—
5	bis 40,—	—,60	bis 150,—	2,40
6	bis 47,—	—,70	bis 175,—	2,80
7	bis 54,—	—,80	bis 200,—	3,20
8	bis 62,—	—,90	bis 230,—	3,60
9	bis 70,—	1,—	bis 260,—	4,—
10	bis 81,—	1,20	bis 300,—	4,60
11	bis 94,—	1,30	bis 350,—	5,20
12	bis 108,—	1,50	bis 400,—	6,—
13	bis 135,—	1,80	bis 500,—	7,—
14	über 135,—	2,—	über 500,—	8,—

3. Diese Beiträge sind Mindestsätze.

4. Alle Beitragszahlungen werden durch Quittungsmarken bestätigt. Die Quittungsmarken müssen an der dafür bezeichneten Stelle des Mitgliedsbuches bzw. der Mitgliedskarte eingeklebt und nach dem Einkleben entwertet werden.

5. Während der Dauer des Bezugs von Unterstützungen sind volle Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind bei allen statuarisch zu gewährenden Unterstützungen in Abzug zu bringen.

§ 7 Extra-Beiträge

Der Beirat hat das Recht, Extra-Beiträge auszuschreiben, wenn an die Hauptkasse außerordentliche Anforderungen gestellt werden.

§ 8 Ruhen der Beitragspflicht

1. Bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Krankheit kann die Mitgliedschaft durch einen Beitrag von 0,50 DM monatlich bzw. 0,10 DM wöchentlich aufrechterhalten werden, wenn in dieser Zeit Unterstützungen von der Gewerkschaft nicht bezogen werden.

2. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zu 13 Wochen durch den Vorstand der Verwaltungsstelle gestundet oder erlassen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann jederzeit erfolgen. Er muß schriftlich bei der zuständigen Verwaltungsstelle erklärt werden. Bis zum Ablauf der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

2. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied selbstverschuldete Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten hat.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe

a) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Inter-

essen der Mitglieder in sich schließen oder sonst den Interessen der Gewerkschaft entgegenwirken;

b) den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;

c) durch widerrechtliches Aneignen von Eigentum der Gewerkschaft diese schädigt.

4. Anträge auf Ausschluß sind durch den Vorstand der Verwaltungsstelle an den Hauptvorstand zu richten. Der Verwaltungsstellenvorstand hat den Sachverhalt eingehend zu prüfen und dem Hauptvorstand bei der Antragstellung eine ausführliche Darstellung des Falles zu übermitteln. Gleichzeitig hat er dem betreffenden Mitglied von dem Ausschlußantrag unter Mitteilung der Ausschlußgründe schriftlich Kenntnis zu geben.

Der Hauptvorstand hat das auszuschließende Mitglied zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Er muß dem Mitglied dabei eine angemessene Frist setzen. Erst nach Anhören des Mitgliedes oder Ablauf der gesetzten Frist entscheidet der Hauptvorstand über den Ausschlußantrag.

Dem auszuschließenden Mitglied und der Verwaltungsstelle ist von der Entscheidung des Hauptvorstandes schriftlich Kenntnis zu geben. Dem Ausgeschlossenen sowie dem Verwaltungsstellenvorstand steht das Recht zu, gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Beschwerdeausschuß Einspruch zu erheben. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

5. In schwerwiegenden Fällen kann der Ausschluß auch unmittelbar vom Hauptvorstand vollzogen werden. In solchen Fällen kann der Ausgeschlossene innerhalb vier Wochen beim Beschwerdeausschuß Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

6. Einspruch und Beschwerde gegen vom Hauptvorstand getätigte Beschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung.

7. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen.

8. Eine Wiederaufnahme ist zulässig. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme Ausgeschlossener trifft der Hauptvorstand nach Anhören des Vorstandes der zuständigen Verwaltungsstelle und des Bezirksvorstandes. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

9. Die Mitgliedskarten und Mitgliedsbücher von ausgeschiedenen Mitgliedern sind vierteljährlich dem Hauptvorstand einzusenden.

10. Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden sinngemäß Anwendung auf gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder anderer Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

V. Unterstützungen

§ 10 Streikunterstützung

Es gelten die im Anhang niedergelegten Verhaltungsmaßregeln bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen (siehe Seite 40).

§ 11 Gemaßregelten-Unterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Grundsätze der Gewerkschaft entlassen werden, erhalten Unterstützung, wenn sie der Gewerkschaft mindestens 26 Wochen als Mitglied angehören und für 26 Wochen bzw. 6 Monate Vollbeiträge entrichtet haben.

2. Bei kürzerer als 26wöchiger Dauer der Mitgliedschaft wird Gemaßregelten-Unterstützung nur dann gewährt, wenn die Entlassung wegen Gewerkschaftszugehörigkeit erfolgt ist oder wenn das Mitglied unter Beobachtung der erforderlichen Vorsicht oder im Auftrage des Vorstandes oder anderer Gewerkschaftsorgane für die Gewerkschaft organisatorische oder agitatorische Tätigkeit entfaltet hat und deshalb entlassen wurde. Die Höhe der Unterstützung in diesen Fällen wird vom Hauptvorstand festgesetzt.

3. Wird die Gemaßregeltenunterstützung beansprucht, so hat der Vorstand der Verwaltungsstelle einen genauen Bericht über die Gründe, aus denen eine Maßregelung als vorliegend erachtet wird, dem Hauptvorstand unverzüglich

einzusenden. Über die Anträge auf Gemaßregeltenunterstützung entscheidet der Hauptvorstand. Im Falle der Bewilligung der Gemaßregeltenunterstützung wird der Verwaltungsstelle das Material zur Auszahlung zugesandt.

4. Mitglieder, die nicht als gemaßregelt zu betrachten sind, jedoch infolge ihrer agitatorischen Tätigkeit für das Prinzip der Gewerkschaft nirgends Arbeit bekommen können, so daß eine Aussperrung vorliegt, können unterstützt werden, doch hat der Vorstand der Verwaltungsstelle an dem betreffenden Orte einen Bericht unter Anführung der Gründe, aus denen auf Aussperrung geschlossen wird, an den Hauptvorstand zu senden. Letzterer entscheidet über die Höhe der Unterstützung.

5. Die Unterstützung wird nur für die Dauer von 13 Wochen gewährt. Die zu unterstützenden Kollegen haben sich täglich an einer vom Verwaltungsstellenvorstand zu bestimmenden Stelle unter Vorlegung der Invalidenkarte zur Kontrolle zu melden. Bei Mitgliedern, die eine besonders rege Gewerkschaftstätigkeit entfaltet haben, hat der Hauptvorstand das Recht, eine Ausnahme in bezug auf die Dauer der Unterstützung zu machen.

6. Die wöchentliche Unterstützung beträgt:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	nach 13 Wochen DM	nach 52 Wochen DM	nach 156 Wochen DM
1	0,20	0,80	5,40	6,30	7,20
2	0,30	1,20	8,10	9,45	10,80
3	0,40	1,60	10,80	12,60	14,40
4	0,50	2,—	13,50	15,75	18,—
5	0,60	2,40	15,30	18,—	20,70
6	0,70	2,80	17,85	21,—	24,15
7	0,80	3,20	20,40	24,—	27,60
8	0,90	3,60	21,60	25,65	29,70
9	1,—	4,—	24,—	28,50	33,—
10	1,20	4,80	28,80	34,20	39,60
11	1,30	5,20	29,25	35,10	40,95
12	1,50	6,—	33,75	40,50	47,25
13	1,80	7,—	39,15	45,90	54,—
14	2,—	8,—	43,20	51,—	57,—

Für Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Unterstützung von je 2,— DM bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.

Für die Gewährung des Familienzuschlages ist Voraussetzung, daß das gemaßregelte Mitglied Alleinernährer der Familie ist.

7. Die volle Gemaßregeltenunterstützung wird vom ersten Tage an gezahlt. Solange keine staatliche Arbeitslosenunterstützung oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, ist die Gemaßregeltenunterstützung weiter zu zahlen. Die Gesamtunterstützung (Gemaßregelten- und staatliche Arbeitslosenunterstützung oder Unterstützung aus öffentlichen Mitteln) darf in keinem Falle das Durchschnitts-Nettoeinkommen der letzten drei Monate vor der Maßregelung übersteigen.

Die Gemaßregeltenunterstützung ist an die Gewerkschaft zurückzuzahlen, wenn der Gemaßregelte durch gerichtliche Entscheidung oder Vereinbarung als zu Unrecht entlassen gilt und das Arbeitseinkommen nachgezahlt wird.

§ 12 Krankenunterstützung

Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit kann den Mitgliedern eine Unterstützung (Krankengeldunterstützung) gewährt werden.

Für die Gewährung der Krankengeldunterstützung gelten folgende Bestimmungen:

1. Es müssen mindestens für ein Jahr Vollbeiträge entrichtet sein.
2. Die Beiträge müssen in der richtigen, dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse gezahlt sein und bis zum Ablauf der Unterstützungszahlung in der Klasse, nach der die Unterstützung bezogen wird, weiter entrichtet werden.
3. Sind im Laufe des Berechnungszeitraumes Vollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung

nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

4. Die Höhe der Krankengeldunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt:

Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	täglich DM	wöchentlich DM
0,20	0,80	0,20	1,20
0,30	1,20	0,30	1,80
0,40	1,60	0,40	2,40
0,50	2,—	0,50	3,—
0,60	2,40	0,60	3,60
0,70	2,80	0,70	4,20
0,80	3,20	0,80	4,80
0,90	3,60	0,90	5,40
1,—	4,—	1,—	6,—
1,20	4,60	1,20	7,20
1,30	5,20	1,30	7,80
1,50	6,—	1,50	9,—
1,80	7,—	1,80	10,80
2,—	8,—	2,—	12,—

5. Die Dauer der Krankenunterstützung richtet sich nach den geleisteten Vollbeiträgen und wird

nach 52 Wochen-Vollbeiträgen für 36 Tage
nach 156 Wochen-Vollbeiträgen für 48 Tage
nach 312 Wochen-Vollbeiträgen für 60 Tage

innerhalb von 52 aufeinanderfolgenden Wochen gewährt. Stichtag für die Berechnung der Unterstützungsdauer und für den Berechnungszeitraum ist der von der Krankenkasse bescheinigte 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Ein erneuter Vollanspruch entsteht, wenn seit dem ersten bescheinigten Tag der Erwerbsunfähigkeit mindestens 62 Wochen-Vollbeiträge entrichtet wurden. Bei nicht ausgesteuerten Mitgliedern ist eine Übertragung von Restansprüchen auf einen neuen Berechnungszeitraum nicht möglich.

Die Krankengeldunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

6. Die Wartezeit für die Krankengeldunterstützung beträgt 14 Tage. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom Tage der neuen Antragstellung ab ohne Wartezeit erfolgen.

7. Der Antrag auf Krankengeldunterstützung soll in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

8. Der Anspruch auf Krankengeldunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom letzten Krankheitstage, gestellt wird. Darüber hinaus kann kein Anspruch geltend gemacht werden.

9. Die Auszahlung der Krankengeldunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

§ 13 Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfalle das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor Eintritt in den Ruhestand geleistet wurden.

3. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand.

4. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

5. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

6. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	nach 52 Wochen DM	nach 156 Wochen DM	nach 260 Wochen DM
0,10	0,50	30,—	40,—	50,—
0,20	0,80	40,—	50,—	60,—
0,30	1,20	40,—	50,—	60,—
0,40	1,60	50,—	60,—	70,—
0,50	2,—	55,—	65,—	75,—
0,60	2,40	60,—	70,—	80,—
0,70	2,80	65,—	75,—	85,—
0,80	3,20	70,—	80,—	90,—
0,90	3,60	75,—	85,—	95,—
1,—	4,—	80,—	90,—	100,—
1,20	4,60	90,—	100,—	110,—
1,30	5,20	95,—	105,—	115,—
1,50	6,—	100,—	110,—	120,—
1,80	7,—	110,—	120,—	130,—
2,—	8,—	120,—	130,—	140,—

§ 14 Rechtsschutz

1. Mitglieder, die zur Wahrung ihrer Rechte und Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag oder der Sozialversicherung Rechtsstreitigkeiten zu führen haben, können von der Gewerkschaft die Mittel zur Beschreitung des Rechtsweges erhalten, wenn sie drei Monate der Gewerkschaft angehört und 13 Wochenbeiträge bzw. 3 Monatsbeiträge geleistet haben. In allen Fällen, in denen es sich um Anklagen handelt, die aus der agitatorischen oder organisatorischen Tätigkeit für die Organisation erwachsen, ist die Rechtsschutz-

gewährung nicht an eine bestimmte Dauer der Mitgliedschaft gebunden.

2. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder kann Rechtsschutz insoweit gewährt werden, als es sich um etwa noch zu fordernden Lohn und um die Wahrung von Rechten handelt, die der hinterbliebenen Witwe und den unmündigen Kindern aus der Sozialversicherung für den Verstorbenen noch zustehen.

3. Mitglieder, die Rechtsschutz beantragen, haben dem Vorstand der Verwaltungsstelle eine genaue, wahrheitsgemäße Schilderung des Rechtsstreites zu geben. Der Vorstand hat dann diese Schilderung nebst einem Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz dem Hauptvorstand einzusenden. Zur weiteren Begründung des Antrages sind alle sich auf den Rechtsstreit beziehenden Akten und Urteile beizufügen. Bei Rechtsschutzanträgen in Berufungs- und Revisionssachen müssen die Urteile der Vorinstanzen eingesandt werden.

4. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Prozesse privater Natur, Schuldforderungen, die nicht aus dem Arbeitsverhältnis herrühren, Privatbeleidigungsklagen, Klagen, die nicht mit der Gewerkschaftstätigkeit im Zusammenhang stehen, Klagen der Mitglieder untereinander oder gegen die Gewerkschaft, Sachbeschädigungsklagen, Schadensersatzansprüche, Alimentationsklagen, Klagen gegen Vermieter oder Mieter, Ehescheidungs- und Erbschaftsprozesse. Rechtsschutz wird weiter nicht gewährt für gewerbliche Streitigkeiten, die vor der Erwerbung der Mitgliedschaft entstanden, und solche, die aussichtslos sind. Mitgliedern, die ein selbständiges Gewerbe betreiben, kann Rechtsschutz nicht gewährt werden.

5. Die von der Gewerkschaft zur Verfolgung des Rechtsstreites zu gewährenden Mittel gelten nur vorschußweise, d. h. dieselben werden in der Art leihweise gegeben, daß bei günstigen gerichtlichen Entscheidungen, bei welchen die obsiegenden Mitglieder ihre Kosten zurückerstattet bekommen, auch die als Kostenvorschuß gegebenen Geldbeträge an die Gewerkschaft zurückzuerstatten sind.

6. Bei ungünstigem gerichtlichen Entscheid, wobei der Kostenvorschuß dem Mitgliede nicht mehr zurückerstattet wird, hat die Gewerkschaft die vorgeschossenen Gelder als verloren zu betrachten. Das Mitglied ist demnach nicht verpflichtet, dieselben zurückzuerstatten.

7. Der Vorstand der Verwaltungsstelle ist verpflichtet, das eingereichte Rechtsschutzgesuch innerhalb von drei Tagen zu prüfen, resp. dem Hauptvorstand zu übermitteln, welcher über Art und Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes entscheidet.

8. Mitglieder, die den Rechtsschutz der Gewerkschaft in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, über den Ausgang ihres Rechtsstreites dem Verwaltungsstellenvorstand zu berichten. Die gleiche Pflicht haben die Vorstände der Verwaltungsstellen gegenüber dem Hauptvorstand.

VI. Aufbau und Gliederung

§ 15 Verwaltungsstellen

1. Die Mitglieder der Gewerkschaft werden in Verwaltungsstellen organisatorisch und verwaltungsmäßig zusammengefaßt. Die Abgrenzung der Verwaltungsstellen erfolgt durch den Hauptvorstand nach Anhören der zuständigen Bezirksleitung. Dabei ist nach wirtschaftlichen und organisatorischen Zweckmäßigkeitsgründen zu verfahren. Als Grundsatz für die Abgrenzung gilt:

An Orten eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes darf in einem Umkreis von 25 km in der Regel nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

2. Die Verwaltungsstellen können sich, wenn notwendig und zweckmäßig, in Untergruppen und Branchen gliedern.

Außerdem sollen in einzelnen Orten des Verwaltungsstellenbereiches Nebenstellen errichtet werden, falls das auf Grund der Mitgliederzahlen zweckmäßig erscheint. Durch diese Gliederung wird die einheitliche Leitung der Verwaltungsstellen und die Verwaltung der Kasse nicht berührt. Über alle Maßnahmen der Untergruppen, Branchenleitungen und Nebenstellen ist mit dem Vorstand der Verwaltungsstellen eine Verständigung herbeizuführen.

3. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die entscheidende Stelle für alle örtlichen Organisationsangelegenheiten.

4. Verwaltungsstellen, die wegen der Anzahl ihrer Mitglieder oder der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, sind befugt, die Rechte der Beschlußfassung an Delegiertenversammlungen zu übertragen. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, wenn sie nicht nach der Satzung der Genehmigung des Hauptvorstandes bedürfen oder nicht der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages zuwiderlaufen.

5. Alle zwei Jahre, und zwar im ersten Quartal des Jahres, in das ein ordentlicher Gewerkschaftstag fällt, muß eine Mitglieder- bzw. Delegierten-Hauptversammlung stattfinden.

6. Die Wahl der Delegierten findet jeweils vor der Delegierten-Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren statt. Bei der Wahl der Delegierten sind die in der Verwaltungsstelle vertretenen Branchen- und Berufsgruppen sowie die Frauen und Jugendlichen zu berücksichtigen.

7. Der Hauptvorstand und die zuständige Bezirksleitung sind von allen Mitglieder-Hauptversammlungen, Delegierten-Versammlungen und Delegierten-Hauptversammlungen unter Beifügung der Tagesordnung von den Verwaltungsstellen mindestens zwei Wochen vorher in Kenntnis zu setzen.

8. Zu allen Delegationen und Funktionen, die in der Organisation in Frage kommen, sollen nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören, ihre satzungsgemäßen Beiträge entrichten und mit ihren Beiträgen nicht über drei Monate unverschuldet im Rückstand sind. Sie sind ohne Rücksicht auf Rasse, Religion,

politische Einstellung und Geschlecht wählbar. Delegierte und Funktionäre können nach Ablauf der Wahlperiode wiedergewählt werden. Maßgebend für die Wahl zu allen Delegationen und Funktionen ist außerdem die persönliche und fachliche Eignung und die demokratische Einstellung der zu Wählenden.

9. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dürfen keinesfalls in Versammlungen zum Austrag gebracht werden. Falls erforderlich, sind zur Schlichtung solcher Zwistigkeiten Schiedsgerichte zu bilden.

10. Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts ist an den Vorstand der Verwaltungsstelle einzureichen. Dieser hat den Antrag an den Hauptvorstand weiterzuleiten. Der Hauptvorstand hat binnen zwei Wochen die Bildung des Schiedsgerichts zu veranlassen. Dieses besteht aus fünf Mitgliedern unserer Gewerkschaft. Je zwei Mitglieder des Schiedsgerichts sind von den streitenden Parteien zu stellen. Den unparteiischen Vorsitzenden bestellt der Hauptvorstand. Der Hauptvorstand kann seine Befugnisse an den zuständigen Bezirksvorstand übertragen.

§ 16 Leitung der Verwaltungsstellen

1. Jede Verwaltungsstelle hat zur Leitung und Führung der Geschäfte einen Vorstand zu wählen, der in der Regel aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und Beisitzern besteht. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll fünf nicht unter- und in der Regel neun nicht überschreiten.

Größere Verwaltungsstellen können unter Zustimmung des Hauptvorstandes die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöhen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes hat so zu erfolgen, daß die nichthauptamtlichen Mitglieder in der Mehrheit sind. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes der Verwaltungsstelle sind die am Ort vertretenen Branchen und Berufsgruppen sowie Frauen und Jugendliche zu berücksichtigen.

Die Vorstandsmitglieder sind in der Mitglieder-Hauptversammlung bzw. Delegierten-Hauptversammlung zu wählen. Sie müssen vom Hauptvorstand bestätigt werden. Außerdem sind Revisoren zu wählen.

2. Die Bestätigung des Vorstandes der Verwaltungsstelle erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Bei Pflichtverletzung des Verwaltungsstellenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder kann der Hauptvorstand nach Verständigung mit dem Bezirksvorstand die Bestätigung jederzeit zurücknehmen.

Bei Entziehung der Bestätigung des gesamten Vorstandes oder der überwiegenden Zahl seiner Mitglieder kann der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand bis zur Neuwahl einen vorläufigen Vorstand einsetzen.

3. Der Vorstand der Verwaltungsstelle ist für die ordentliche Erledigung der Organisations- und Kassengeschäfte verantwortlich.

4. Zu den Sitzungen des Verwaltungsstellenvorstandes ist die Bezirksleitung einzuladen.

5. Die Durchführung der Aufgaben der Verwaltungsstelle obliegt hauptamtlichen Geschäftsführern und Sekretären, in ehrenamtlich geleiteten Verwaltungsstellen dem Vorsitzenden.

Die Wahl der hauptamtlichen Geschäftsführer und Sekretäre erfolgt in der Verwaltungsstelle, wenn der Hauptvorstand und der Bezirksvorstand ihre Zustimmung zur Besetzung bzw. Neubesetzung einer hauptamtlichen Stelle erteilt haben. Die Wahl erfolgt auf einer Delegiertenkonferenz bzw. Mitglieder-Hauptversammlung der Verwaltungsstelle oder in deren Auftrag durch den Verwaltungsstellenvorstand.

Als Geschäftsführer und Sekretäre können nur Mitglieder der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik gewählt werden. Die Bewerber müssen eine mindestens fünfjährige gewerkschaftliche Mitgliedschaft und eine mindestens dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen. Der Hauptvorstand kann auf Antrag von Verwaltungsstellen und Bezirksleitungen Ausnahmen zulassen.

Der Zeitpunkt der Wahl ist dem Haupt- und Bezirksvorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Gewählten bedürfen vor ihrer Einstellung der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

Die vorherige Zustimmung des Hauptvorstandes und Bezirksvorstandes ist ebenfalls erforderlich für die Einstellung von Angestellten in den Geschäftsstellen der Verwaltungsstellen.

6. Geschäftsführer, Sekretäre und sonstige Angestellte der Verwaltungsstellen unterstehen in arbeitsrechtlicher Hinsicht dem Hauptvorstand. Die Weisungsbefugnisse der Vorstände der Verwaltungsstellen in allen anderen Dienstangelegenheiten bleiben unberührt.

Die Entlassung von Geschäftsführern, Sekretären und Angestellten soll grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsstellenvorstand erfolgen.

7. Geschäftsführer und Sekretäre einer Verwaltungsstelle haben Sitz und Stimme im Verwaltungsstellenvorstand. Der Geschäftsführer ist für die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte verantwortlich.

Die Geschäftsführer und Sekretäre einer Verwaltungsstelle brauchen sich nicht einer Neuwahl zu unterziehen. Ihr Dienstverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

8. Der Geschäftsführer, in ehrenamtlichen Verwaltungsstellen der Vorsitzende; hat der Bezirksleitung allmonatlich einen Tätigkeitsbericht einzureichen.

9. Zur Durchführung der Aufgaben, die der Verwaltungsstelle nach dieser Satzung gestellt sind, hat die Delegierten- bzw. Mitglieder-Hauptversammlung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes ein Verwaltungsstellenstatut zu beschließen.

§ 17 Abrechnungen und Revisionen

1. Die Vorstände der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, am Schluß eines Vierteljahres eine Kassenabrechnung vorzunehmen, aus der der Lokalkassenbestand hervorgehen muß. Erfolgt die Aufstellung der Vierteljahresabrechnung

nicht spätestens drei Wochen nach dem Vierteljahresschluß und werden Geldabrechnungen und Belege nicht spätestens drei Wochen nach Vierteljahresschluß an die Hauptkasse gesandt, so ist der Hauptvorstand verpflichtet, eine Revision vorzunehmen oder anzuordnen.

Eine Abschrift der vierteljährlichen Abrechnung ist an die Bezirksleitung zu senden.

2. Einmal im Monat haben die Vorstände der Verwaltungsstellen in der Regel eine Revision der Kasse und der Buchführung vorzunehmen. Über die Revision ist eine Niederschrift abzufassen und bei den Akten der Verwaltungsstelle aufzubewahren, ferner ist ein Bericht über die monatliche Revision an die Bezirksleitung zu senden. Sämtliche Beitragsmarken, Gelder, Post- und andere Quittungen sind bei der Revision vorzulegen.

3. Ehrenamtlich geleitete Verwaltungsstellen erhalten 20 v. H. vom Beitragsaufkommen zur Deckung lokaler Ausgaben.

Hauptamtlich geleitete Verwaltungsstellen erhalten zur Deckung ihrer lokalen Ausgaben in der Regel vom Beitragsaufkommen

bei einem Mitgliederstand über 5000	25 v. H.
bei einem Mitgliederstand unter 5000	30 v. H.

Verwaltungsstellen mit weniger als 3000 Mitgliedern können bis höchstens 35 v. H. Beitragsanteile erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptvorstand auf Antrag der Verwaltungsstelle.

Beim Übergang von einer zur anderen Anteilsstufe ist die finanzielle Lage der Verwaltungsstelle zu berücksichtigen. Der Übergang soll im allgemeinen erst dann durchgeführt werden, wenn die angegebene Grenze der Mitgliederzahl durch Vollbeitragszahler überschritten wird.

4. Extrabeiträge und Sammlungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes.

Die Einnahmen aus den vom Hauptvorstand auf Beschluß des Beirats ausgeschriebenen Extrabeiträgen müssen voll an die Hauptkasse eingezahlt werden.

5. Sämtliche Gelder sind nach Abzug der den Verwaltungsstellen zustehenden Summen sofort nach Abschluß der Vierteljahresabrechnung der Hauptkasse zu überweisen.

6. Alle nicht zur Auszahlung von Unterstützungen notwendigen Einnahmen sind zweiwöchentlich der Hauptkasse zu überweisen.

7. Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle der Stellvertreter, ist verpflichtet, sich von der Überweisung oder Absendung des Geldes an die Hauptkasse zu überzeugen.

8. Außer für Zwecke der Gewerkschaft, die sich aus den Satzungen ergeben, dürfen Geldmittel ohne ausdrückliche Genehmigung des Hauptvorstandes aus Lokalkassen nicht verwandt werden. Das gilt insbesondere für Beteiligungen und andere Rechtsgeschäfte.

9. Der Verwaltungsstellenvorstand hat dem Hauptvorstand für die Verfügung über die Geldkonten Zeichnungsberechtigte zu benennen, die der Bestätigung durch den Hauptvorstand gegenüber dem Geldinstitut bedürfen.

Wenn notwendig, kann der Hauptvorstand die Zeichnungsberechtigung zurückziehen.

§ 18 Bezirke

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes und der Verwaltungsstellen ist das Organisationsgebiet in Bezirke eingeteilt. Die Einteilung, Abgrenzung und Änderung der Bezirke erfolgt durch den Hauptvorstand nach Anhören der Bezirksvorstände.

2. Der Bezirk setzt sich zusammen aus seinen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Verwaltungsstellen.

3. Zur Durchführung der bezirklichen Arbeiten finden Bezirksdelegiertenkonferenzen statt. Zu diesen Konferenzen entsenden die Verwaltungsstellen Delegierte. Die Festlegung der Delegiertenzahl und die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Verwaltungsstellen erfolgt durch den Bezirksvorstand. Ordentliche Bezirksdelegiertenkonferenzen finden alle zwei Jahre in dem Jahr statt, in das ein

ordentlicher Gewerkschaftstag fällt. Sie sind unmittelbar nach Abschluß der Mitglieder- und der Delegierten-Hauptversammlungen der Verwaltungsstellen des Bezirks einzuberufen.

4. Außerordentliche Bezirks-Delegiertenkonferenzen können nach Bedarf auf Beschluß des Bezirksvorstandes, jedoch nur nach Verständigung mit dem Hauptvorstand, einberufen werden.

5. Die ordentliche Bezirks-Delegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Berichte des Bezirksvorstandes und der Bezirksleitung;

b) Beschlußfassung über Anträge;

c) Wahl des Bezirksvorstandes und der Revisoren;

d) Wahl der Delegierten, die der Bezirk in andere Gremien zu entsenden hat.

6. Die außerordentlichen Delegiertenkonferenzen haben neben der Berichterstattung des Bezirksvorstandes und der Bezirksleitung in erster Linie zu den Tagesordnungspunkten Stellung zu nehmen und Beschlüsse zu fassen, zu deren Erledigung sie einberufen werden.

7. Bei der Zusammensetzung der zur Durchführung organisatorischer oder sonstiger Aufgaben auf Bezirksbasis zu bildenden Gremien sind die Gruppen der Angestellten, Frauen und Jugendlichen sowie die im Bezirk vertretenen Branchen zu berücksichtigen.

8. Die Kosten der Delegationen zu den Tagungen und Konferenzen auf Bezirksebene tragen die Lokalkassen.

In Ausnahmefällen können bei Verwaltungsstellen, deren Lokalkassenbestände nicht ausreichen, die Delegationskosten auf Antrag von der Hauptkasse übernommen werden.

§ 19 Leitung der Bezirke

1. Die Zahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes soll neun nicht unter- und fünfzehn nicht überschreiten. Ausnahmen können mit Zustimmung des Hauptvorstandes erfolgen. Die

Bezirksleiter und Bezirkssekretäre haben Sitz und Stimme im Bezirksvorstand. Die Mehrheit der Mitglieder des Bezirksvorstandes muß sich aus betriebstätigen Mitgliedern zusammensetzen. Hierbei ist mindestens ein Vertreter der Angestellten, der Jugend und eine Vertreterin der Frauen zu berücksichtigen. Der Bezirksvorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

2. Der Bezirksvorstand überwacht in seiner Gesamtheit die Tätigkeit der Bezirksleitung. Zu diesem Zweck finden nach Bedarf Sitzungen und Revisionen statt.

3. Für jeden Bezirk wird ein geschäftsführender Bezirksleiter gewählt. Die Wahl desselben erfolgt bei Neubesetzung der Stelle durch den Bezirksvorstand mit Zustimmung des Hauptvorstandes. Der Bezirksvorstand hat sich mit dem Hauptvorstand vorher ins Benehmen zu setzen. Dabei ist § 16, Ziffer 5, Absatz 3, zu beachten. Danach hat sich der Bezirksleiter auf der alle zwei Jahre stattfindenden ordentlichen Bezirksdelegiertenkonferenz zur Wiederwahl zu stellen.

4. Dem Bezirksleiter werden je nach den Erfordernissen für die Erledigung der Organisationsgeschäfte Bezirkssekretäre und Angestellte beigegeben. Bezirkssekretäre (bzw. Sekretärinnen) sollen in erster Linie für die Angestellten-, Frauen- und Jugendarbeit eingestellt werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksvorstand und den Hauptvorstand, die vor der Einstellung einzuholen ist.

5. Bezirksleiter, Bezirkssekretäre und Angestellte der Bezirksleitung sind Angestellte des Hauptvorstandes. Ihr Dienstverhältnis wird durch Vertrag geregelt.

6. Die Bezirksleitung hat folgende Aufgaben:

a) Die Leitung und Förderung der Agitation und der Organisation in den Verwaltungsstellen ihres Bezirkes;

b) die Durchführung bezirklicher Lohnbewegungen und Abschlüsse der Bezirkstarife, Überwachung der durch die Verwaltungsstellen des Bezirks geführten Lohnbewegungen und Streiks;

c) die Verwaltungs- und sonstigen Einrichtungen der Verwaltungsstellen zu prüfen, den Vorstandsmitgliedern und Funktionären der Gewerkschaft — wenn notwendig — Weisungen über die beste und praktischste Art der Erledigung der Arbeiten zu erteilen;

d) die Durchführung sonstiger im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen und Ausführung der vom Hauptvorstand erteilten Aufträge;

e) die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksvorstandes, soweit diese den Satzungen und den Anweisungen des Hauptvorstandes nicht widersprechen;

f) die Durchführung erforderlicher Konferenzen mit den Geschäftsführern der Verwaltungsstellen;

g) die Erstattung eines vierteljährlichen Tätigkeitsberichtes an den Hauptvorstand.

7. Die Finanzierung der Bezirksleitungen erfolgt durch den Hauptvorstand. Diesem ist vierteljährlich eine Kassenabrechnung zu übersenden, die von den Revisoren geprüft und von diesen und dem Bezirksleiter unterschrieben sein muß.

§ 20 Branchen

1. Die Gewerkschaft gliedert sich in drei Hauptbranchen

Chemie — Papier — Keramik

2. Die Branchen sind innerorganisatorischer Art. Ihnen obliegt in ihrem Aufgabenbereich die Interessenvertretung ihrer Mitglieder im Rahmen der Gewerkschaft.

3. Den Branchen wird, insbesondere bei allen fachlichen Fragen, das weitestgehende Mitbestimmungsrecht im Rahmen der Satzungen gewährleistet.

4. An der Spitze jeder Branche steht ein Zentralbranchenleiter, der vom Hauptvorstand unter Zustimmung der Zentralbranchenleitung berufen wird. Er ist der Vertreter seiner Branche beim Hauptvorstand.

5. Der Zentralbranchenleiter hat folgende Aufgaben:

a) Die laufende Untersuchung der Verhältnisse in den Industrien seiner Branche und Erstellung des daraus sich ergebenden Materials;

b) Einflußnahme auf die Arbeit der Branche in den Bezirken und Verwaltungsstellen und Erteilung praktischer Anweisungen für diese Arbeit;

c) bei Durchführung von Lohnbewegungen und Tarifverhandlungen in Verbindung mit dem Tarifsekretariat des Hauptvorstandes und den Bezirksleitungen beratend mitzuwirken;

d) die Branche auf Konferenzen und Tagungen zu vertreten und für ihre Vertretung in öffentlich-wirtschaftlichen Körperschaften und ähnlichen Gremien zu sorgen;

e) Einberufung und Durchführung von Zentralbranchenkonferenzen.

6. Die Wahl der Zentralbranchenleitung erfolgt auf Zentralbranchenkonferenzen. Diese werden im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch den Zentralbranchenleiter je nach Erfordernissen einberufen. Die Zahl der Mitglieder der Zentralbranchenleitung richtet sich in der Regel nach der Stärke der Mitgliederzahl innerhalb der gesamten Organisation und der Zahl der in der Branche vertretenen Industriegruppen. Die Zentralbranchenleitung soll mindestens sechs, höchstens jedoch fünfzehn Mitglieder haben. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

7. Bei wichtigen organisatorischen und tariflichen Fragen können von dem Zentralbranchenleiter mit Zustimmung des Hauptvorstandes Konferenzen der einzelnen Industriegruppen einberufen werden.

8. Die Entsendung der Delegierten zu den Zentralbranchenkonferenzen und den Konferenzen der einzelnen Industriegruppen richtet sich nach der organisatorischen Stärke derselben in den einzelnen Bezirken. Die Anzahl der Delegierten wird vom Hauptvorstand auf Vorschlag des Zentralbranchenleiters bestimmt. Die Kosten für diese Konferenzen trägt die Hauptkasse.

9. Nach Zweckmäßigkeit und Erfordernis können in den einzelnen Bezirken Bezirksbranchenleitungen errichtet werden. Sie sind auf Bezirksbranchenkonferenzen zu wählen. Die Einberufung der Bezirksbranchenkonferenzen erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralbranchenleiter. Sie bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

Die Bezirksbranchenleitungen arbeiten im Einvernehmen mit dem Zentralbranchenleiter an den Aufgaben ihrer Branche. Sie treten im Einvernehmen mit dem Zentralbranchenleiter und dem Bezirksvorstand nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.

Die Kosten für die Bezirksbranchenkonferenzen und die Bezirksbranchenleitungen gehen zu Lasten der Hauptkasse.

§ 21 Berufsgruppen

1. Zur Wahrnehmung und Förderung der besonderen Berufsinteressen werden entsprechend den jeweiligen Notwendigkeiten Berufsgruppen gebildet. Sie sind rein innerorganisatorischer Natur.

2. Den Berufsgruppen wird für ihre speziellen Aufgaben im Rahmen dieser Satzung ein weitgehendes Selbstbestimmungsrecht gewährt. Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Diese bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 22 Angestellte

A. Angestellten-Berufsgruppen

1. Für die in der Gewerkschaft organisierten Angestellten werden folgende Berufsgruppen gebildet:

a) Kaufmännische Angestellte;
b) Werkmeister;
c) Techniker und Ingenieure;
d) Chemotechniker und Laboranten;
e) Angestellte Akademiker.

B. Angestellten-Abteilung

2. Zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen dieser Berufsgruppen und zur Abstimmung ihrer Tätigkeit wird eine Angestellten-Abteilung gebildet.

3. Die Angestellten-Abteilung muß in allen Körperschaften der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik mindestens entsprechend der Mitgliederzahl der in den Berufsgruppen zusammengeschlossenen Angestellten vertreten sein. Die Angestellten-Abteilung hat für diese Vertretung das Vorschlagsrecht.

4. Die Angestellten-Abteilung setzt sich zusammen aus:

a) dem Sekretär des Angestellten-Referates beim Hauptvorstand;

b) den 1. Vorsitzenden der Angestellten-Berufsgruppen;

c) Vertretern der Angestellten-Berufsgruppen nach folgendem Schlüssel:

bis	2000 Mitglieder	1 Vertreter
bis	4000 Mitglieder	2 Vertreter
bis	8000 Mitglieder	3 Vertreter
über	8000 Mitglieder	4 Vertreter

d) den besoldeten und unbesoldeten Hauptvorstandsmitgliedern aus dem Angestelltenverhältnis, letztere mit beratender Stimme.

Leitung und Geschäftsführung der Angestellten-Abteilung hat der Sekretär des Angestellten-Referates beim Hauptvorstand.

5. Die Bestimmungen über Tätigkeit und über Geschäftsordnung der Berufsgruppen finden sinngemäß Anwendung.

§ 23 Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:

a) der Gewerkschaftstag;

b) der Hauptvorstand;

c) die Revisoren;

d) der Beirat.

§ 24 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden mit gleichen Rechten,

einem Kassierer und hauptamtlich angestellten leitenden Sekretären der beim Hauptvorstand bestehenden Referate sowie Beisitzern.

Der leitende Sekretär des Angestellten-Referates soll nach Möglichkeit einer der Vorsitzenden sein. Der Vorsitzende, die Stellvertreter, der Kassierer und die Sekretäre sind zu besolden.

2. Die Beisitzer sind unbesoldet und müssen die Zahl der Besoldeten um mindestens einen übersteigen.

3. Die Mehrheit der Hauptvorstandsmitglieder muß betriebstätig sein.

4. Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder werden vom ordentlichen Gewerkschaftstag für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel, wobei der 1. Vorsitzende gesondert und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam in je einem Wahlgang gewählt werden.

5. Wählbar ist entsprechend den Bestimmungen der Satzungen jedes Mitglied der Gewerkschaft, auch wenn es auf dem Gewerkschaftstag nicht anwesend ist.

6. Die Wahl der Beisitzer erfolgt mittels Stimmzettel in einem besonderen Wahlgang.

7. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied aus, so sind Ersatzwahlen vom Beirat durchzuführen.

8. Der Hauptvorstand hat die Aufgabe, alle Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen. Die Vorsitzenden vertreten die Organisation nach innen und außen. Der Vorsitzende der Gewerkschaft oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Hauptvorstand und im Beirat.

9. Zur Gültigkeit von Geschäften rechtsverbindlicher Natur sind die Unterschriften des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und des Kassierers erforderlich. Im Behinderungsfalle des Kassierers genügen die Unterschriften zweier Vorsitzender.

10. Alle Mitglieder des Hauptvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse des Hauptvorstandes gebunden.

11. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, vierteljährlich eine Kassenabrechnung aufzustellen. Die Abrechnung muß spätestens im 2. Monat nach Vierteljahresschluß erfolgen.

12. Der Hauptvorstand hat das Recht, Branchen- und Bezirksleiter unter Beachtung der §§ 19 und 20 sowie Angestellte und Hilfskräfte anzustellen.

Die Besoldung dieser Angestellten und Hilfskräfte richtet sich nach den Gehaltstarifen bzw. den vom Beirat beschlossenen Änderungen.

§ 25 Beirat

1. Zur Unterstützung des Hauptvorstandes und zur raschen Entscheidung dringender und wichtiger Fragen wird dem Hauptvorstand ein Beirat beigegeben. Dieser setzt sich zusammen aus den Hauptvorstandsmitgliedern, den Zentralbranchenleitern, den Bezirksleitern, den 1. Vorsitzenden der Berufsgruppen und Vertretern der Verwaltungsstellen.

2. Die Vertreter der Verwaltungsstellen werden auf den ordentlichen Bezirksdelegierten-Konferenzen gewählt, wobei auf 10 000 Mitglieder ein Vertreter entfällt. Die zu wählenden Beiratsmitglieder müssen mindestens zwei Jahre der Gewerkschaft angehören.

3. Der Beirat wird vom Hauptvorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahre. Ferner ist der Beirat zu berufen, wenn zwei Drittel der Beiratsmitglieder dies mit Begründung beantragen. Dem Beirat stehen die Rechte eines außerordentlichen Gewerkschaftstages zu.

4. In außerordentlichen Fällen, z. B. wenn ein Notstand der Gewerkschaft eintritt, kann der Beirat auf Antrag des Hauptvorstandes und im Einvernehmen mit diesem verbindliche Satzungsänderungen vornehmen, mit Ausnahme der

§§ 27 und 28. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet dann über das Beibehalten der vorgenommenen Änderungen.

§ 26 Beschwerde-Ausschuß

1. Zur Regelung von Beschwerden gegen Gewerkschaftsorgane und -gliederungen, Schlichtungen von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sowie zur Behandlung von Einsprüchen bei Ausschlüssen aus der Gewerkschaft wird ein Beschwerdeausschuß von 7 Personen gebildet.

2. Der Beschwerdeausschuß kann in den unter 1. aufgeführten Angelegenheiten auch ohne Vorliegen eines Antrages tätig werden.

3. Die Entscheidungen des Ausschusses sind endgültig.

4. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Gewerkschaftstag gewählt. Die Amtsdauer währt von einem ordentlichen Gewerkschaftstag bis zum anderen.

5. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen keine Gewerkschaftsangestellte sein.

6. Über seine Tätigkeit hat der Ausschuß an den Gewerkschaftstag Bericht zu erstatten.

VII. Gewerkschaftstage

§ 27 Einberufung und Zusammensetzung

1. Die Zeit zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen darf zwei Jahre nicht überschreiten. Den Termin setzt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat fest.

2. Jeder ordentliche Gewerkschaftstag ist mindestens vier Monate vor Stattfinden den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

3. Außerordentliche Gewerkschaftstage können vom Hauptvorstand mit Zustimmung des Beirats jederzeit einberufen werden. Zur Einberufung eines außerordentlichen

Gewerkschaftstages innerhalb sechs Wochen ist der Hauptvorstand verpflichtet, wenn von dem dritten Teil sämtlicher Mitglieder der Antrag gestellt wird.

Die Ermittlung des Willens der Mitglieder erfolgt in besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen. Zu diesen Versammlungen ist die Bezirksleitung einzuladen.

Als Delegierte können die zum voraufgegangenen Gewerkschaftstage gewählten Delegierten berufen werden.

4. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Verwaltungsstellen unter Zugrundelegung einer Zahl von 1500 Mitgliedern für je einen Delegierten. Der Hauptvorstand erläßt für die Wahl eine Wahlordnung.

5. Hauptvorstandsmitglieder, Zentralbranchenleiter, Bezirksleiter und die ersten Vorsitzenden der Berufsgruppen nehmen an den Gewerkschaftstagen teil.

§ 28 Aufgaben, Anträge und Beschlußfassung

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

2. Seine grundsätzlichen Aufgaben sind:

a) Festlegung der Satzung;

b) Entgegennahme und Prüfung des Vorstandsberichtes sowie Bestätigung der Rechnungsabschlüsse der Kassenverwaltung;

c) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien der Organisationstätigkeit im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftsbundes;

d) Behandlung der zum Gewerkschaftstag gestellten Anträge;

e) Bestimmung des Sitzes der Gewerkschaft;

f) Wahl des Hauptvorstandes;

g) Wahl von Kommissionen und Ausschüssen;

h) Bestimmung des Ortes des nächsten Gewerkschaftstages.

3. Anträge zum Gewerkschaftstag dürfen nur von Gewerkschaftskörperschaften gestellt sein und müssen mindestens acht Wochen vor der Tagung dem Hauptvorstand eingereicht werden.

Körperschaften in diesem Sinne sind:

a) Hauptvorstand,
b) Beirat,
c) Zentralbranchenleitungen,
d) Hauptausschüsse,
e) Bezirke,
f) Verwaltungsstellen.

4. Der Hauptvorstand hat die Anträge vier Wochen vor dem Gewerkschaftstag in geeigneter Weise bekanntzugeben.

5. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn 51 v. H. der gewählten Delegierten anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

VIII. Presse

§ 29 Gewerkschaftszeitung

1. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Hauptvorstandes, zur Wahrnehmung der Gewerkschaftsinteressen und zur Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder gibt die Gewerkschaft ein zweiwöchentlich erscheinendes Zentralblatt heraus.

2. Das Zentralblatt erscheint am Sitz der Gewerkschaft. Es wird jedem Mitglied unentgeltlich geliefert.

3. Die Verwaltungsstellen haben monatlich bei der Redaktion die notwendigen Exemplare des Zentralblattes unter Beachtung der jeweiligen Mitgliederzahl zu bestellen.

4. Bei Beschwerden über die Redaktion des Zentralblattes entscheidet der Hauptvorstand. Gegen dessen Entscheidungen kann Berufung beim Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

IX. Gewerkschaftsvermögen

§ 30 Vermögensverwaltung und -verwendung

1. Die Einnahmen der Gewerkschaft bestehen aus den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder, den Eintrittsgeldern und sonstigen Einnahmen.

2. Aus der Hauptkasse werden alle Ausgaben für die sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecke und zur Unterhaltung der Gewerkschaftseinrichtungen bestritten, soweit sie nicht den Lokalkassen der Verwaltungsstellen vorbehalten und durch Satzungsbestimmung auferlegt sind.

3. Treuhänderin für die der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik gehörenden Grundstücke und Rechte an Grundstücken ist die Treuhandverwaltung der Nachfolge des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hannover, die ermächtigt ist, insoweit im eigenen Namen zu handeln.

4. Die Geldbestände der Gewerkschaft sind zinsbar anzulegen, soweit sie nicht für laufende Ausgaben benötigt werden. Die Kündigungen und Abhebungen von Geldern dürfen nur mit den Unterschriften des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter und des Kassierers erfolgen. Die Vereinbarungen müssen danach getroffen werden. In derselben Weise ist mit den Geldern der Lokalkassen zu verfahren.

5. Das Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern (der Hauptkasse wie der Lokalkassen) an Mitglieder und Privatpersonen ist unzulässig. Für staatliche, soziale, kommunale und gemeinnützige Zwecke dürfen Gewerkschaftsgelder nur mit Genehmigung des Beirates ausgeliehen werden.

6. Zur Durchführung größerer wirtschaftlicher Kämpfe ist der Hauptvorstand berechtigt, die Lokalkassen der Verwaltungsstellen in angemessener Weise zur Finanzierung heranzuziehen.

7. Bei Auflösung der Verwaltungsstelle, beschlossener Beitragssperre, Verweigerung der Abführung der Beiträge

an die Hauptkasse, Übertritt zu einer anderen Organisation, haften die amtierenden Vorstandsmitglieder und Revisoren für eine geordnete Abrechnung sowie für die Ablieferung alles Gewerkschaftseigentums an den Hauptvorstand. Dieser hat in den genannten Fällen das Eigentumsrecht an allen Barmitteln, belegten Geldern, Wertgegenständen sowie Sachwerten aller Art usw. Jede widerrechtliche Aneignung durch Mitglieder oder sonstige Personen kann gerichtlich verfolgt werden.

X. Schlußbestimmung

§ 31 Auflösung

Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch einen Gewerkschaftstagsbeschluß unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen. Über die Verwendung eines etwa vorhandenen Vermögens entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

Anhang zu § 10 der Satzung

Verhaltungsmaßregeln bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen

§ 1

Mitglieder der Gewerkschaft, die in einen Angriffs- oder Abwehrstreik eintreten wollen, müssen vorher die Zustimmung des Hauptvorstandes über ihre Verwaltungsstelle und Bezirksleitung einholen. Unvorhergesehene Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Hauptvorstand und der Bezirksleitung sofort auf dem schnellsten Wege mitzuteilen. Der Hauptvorstand wird unter Beachtung der Satzungsbestimmungen unverzüglich seine Entscheidung treffen.

§ 2

1. Bewegungen zur Erhöhung des Lohnes oder Verbesserung der tariflichen Bestimmungen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Hauptvorstand und der Bezirksleitung gemeldet werden. Ausnahmen sind nur bei außerordentlich günstigem Geschäftsgang und geschlossener und guter Organisation gestattet.

2. Der Bezirksleiter hat die Verpflichtung, im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu handeln, eine Untersuchung der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse vorzunehmen und bei der Formulierung und Begründung der Forderungen behilflich zu sein. Dem Hauptvorstand ist über den Stand der Bewegung laufend Bericht zu geben.

3. Die Entscheidung des Hauptvorstandes über Zustimmung oder Ablehnung der beantragten Lohn- oder Tarifbewegung ist der Verwaltungsstellenleitung und der Bezirksleitung mitzuteilen.

§ 3

Brechen bei einer Firma oder einer Abteilung derselben Differenzen aus, an denen Mitglieder unserer Organisation beteiligt sind, so sind die Vertrauensmänner der Gewerk-

schaft und die Verwaltungsstellenleitung in Kenntnis zu setzen und zu einer Besprechung der zu ergreifenden Maßnahmen zu veranlassen.

Das Resultat der Besprechung ist sofort dem Hauptvorstand und dem zuständigen Bezirksleiter mitzuteilen.

§ 4

1. Während der Laufdauer eines Tarifvertrages sind Streitigkeiten oder Differenzen, die sich wegen der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages ergeben, durch Anruf der tariflichen Schlichtungs- oder Schiedsinstanzen zu erledigen.

2. Im übrigen ist die Regelung von Differenzen durch Verhandlungen anzustreben, und nötigenfalls sind die behördlichen Schlichtungsausschüsse in Anspruch zu nehmen. Das Ergebnis der Verhandlungen bzw. die Entscheidung der Schlichtungsinstanz ist dem Hauptvorstand sofort mitzuteilen.

§ 5

1. Entscheidungen über Arbeitseinstellungen sind nicht in öffentlichen Versammlungen, sondern nur in Versammlungen der Mitglieder zu treffen. Die Abstimmung muß geheim durch Stimmzettel erfolgen. Abstimmungsberechtigt sind alle an der Bewegung beteiligten Mitglieder, die mindestens 17 Jahre alt und drei Monate gewerkschaftlich organisiert sind. Es ist eine Mehrheit von 75 v. H. der Beteiligten erforderlich. Ein ausgebrochener Streik oder Arbeitskampf muß beendet werden, wenn nicht 75 v. H. für die Fortsetzung stimmen. Sind Mitglieder in der Versammlung, die an dem Arbeitskampf unbeteiligt sind, haben diese bei der geheimen Abstimmung kein Stimmrecht. Der Leiter der Versammlung gibt bekannt, daß sie sich der Stimme zu enthalten haben.

2. Das Resultat der Abstimmung ist mit Angabe der Stimmen, die für und gegen abgegeben worden sind, sofort mit dem Situationsbericht an den Hauptvorstand und die Bezirksleitung einzusenden.

§ 6

Der Hauptvorstand hat auf Grund des eingesandten Materials sofort zu prüfen, ob Aussicht auf erfolgreiche Durchführung der Bewegung und des Arbeitskampfes vorhanden ist. Der Beschluß des Hauptvorstandes ist sofort an die Verwaltungsstellenleitung und den Bezirksleiter zu senden. Vor Eintreffen des Beschlusses darf unter keinen Umständen die Arbeit eingestellt werden.

§ 7

Bei Prüfung der Anträge auf Arbeitseinstellungen hat der Hauptvorstand die Geschäftslage, den Arbeitsmarkt und die zur Verfügung stehenden Geldmittel in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 8

Zur Prüfung der Verhältnisse kann der Hauptvorstand eines seiner Mitglieder oder einen Vertreter sofort in das Ausstandsgebiet entsenden.

§ 9

Die wöchentliche Unterstützung beträgt:

Klasse	Wochenbeitrag DM	Monatsbeitrag DM	nach 13 Wochen DM	nach 52 Wochen DM	nach 156 Wochen DM
1	0,20	0,80	5,40	6,30	7,20
2	0,30	1,20	8,10	9,45	10,80
3	0,40	1,60	10,80	12,60	14,40
4	0,50	2,—	13,50	15,75	18,—
5	0,60	2,40	15,30	18,—	20,70
6	0,70	2,80	17,85	21,—	24,15
7	0,80	3,20	20,40	24,—	27,60
8	0,90	3,60	21,60	25,65	29,70
9	1,—	4,—	24,—	28,50	33,—
10	1,20	4,60	28,80	34,20	39,60
11	1,30	5,20	29,25	35,10	40,95
12	1,50	6,—	33,75	40,50	47,25
13	1,80	7,—	39,15	45,90	54,—
14	2,—	8,—	43,50	51,—	57,—

Für Ehegatten und Kinder wird ein wöchentlicher Zuschuß zur Unterstützung von je 2,—DM bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je 3,— DM bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt.

§ 10

Die Entscheidungen des Hauptvorstandes sind unter allen Umständen für die am Streik beteiligten Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluß des Hauptvorstandes die Arbeit niedergelegt, haben die Beteiligten kein Anrecht auf Unterstützung.

§ 11

Vor Eintritt in den Streik ist zu prüfen, ob und in welchem Umfange Notarbeiten zu verrichten sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hauptvorstand, was als Notarbeit anzusehen ist. Diese Notarbeiten sind von den am Streik beteiligten Mitgliedern zu leisten. Mitglieder, die sich weigern, die von der Gewerkschaftsleitung festgesetzten Notarbeiten zu verrichten, haben keinerlei Anspruch auf Unterstützung. Die Verweigerung der Notarbeiten gilt als grobe Schädigung gewerkschaftlicher Interessen.

§ 12

Während der Dauer eines vom Hauptvorstand genehmigten Streiks muß jede Woche ein genauer Bericht über den Stand des Streiks, die Zahl der zu unterstützenden Mitglieder und die Einnahmen und Ausgaben für den Streik an den Hauptvorstand eingesandt werden. Die Anträge um Zusendung der Unterstützung müssen von dem Geschäftsführer, bei ehrenamtlichen Verwaltungsstellen dem Vorsitzenden der Verwaltungsstelle unterschrieben und mit Stempel versehen sein. Unterbleibt die erforderliche wöchentliche Berichterstattung an den Hauptvorstand, kann dies den Verlust der Unterstützung zur Folge haben.

§ 13

Alle von dem Arbeitgeber gemachten Zugeständnisse oder Veränderungen der Gesamtsituation sind dem Hauptvorstand mitzuteilen.

§ 14

1. Nach Beendigung eines Streiks oder Arbeitskampfes ist dem Hauptvorstand sofort ein Schlußbericht einzusenden, in dem das Resultat der Bewegung und die ausführliche Abrechnung anzugeben sind.

2. Alles erforderliche Material (Listen usw.) wird vom Hauptvorstand geliefert.

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

Anhang 1

Personal-Ausschuß

1. Zur Regelung der Besoldungs- und Dienstverhältnisse der Angestellten der Organisation wird ein Personalausschuß vom Gewerkschaftstag gewählt. Seine Amtsdauer läuft von einem ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen. Er besteht aus sieben Mitgliedern; davon soll ein Mitglied dem geschäftsführenden Hauptvorstand angehören, ein zweites Mitglied soll ein Bezirksleiter und ein drittes Mitglied ein Angestellter einer Verwaltungsstelle sein. Den Vorsitz führt ein betriebstätiges Mitglied.

2. Der Personalausschuß hat nach den Richtlinien des DGB in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand die Besoldungsordnung für die Angestellten der Organisation aufzustellen, sowie die Anstellungsbedingungen festzusetzen und die Durchführung beider zu überwachen. Die Besoldungsordnung und die Anstellungsbedingungen müssen vom Beirat bestätigt werden.

3. Alle Beschwerden von Angestellten oder Körperschaften der Organisation, die das Gehalts- oder Anstellungsverhältnis von Angestellten betreffen, sind an den Personalausschuß zu richten. Dieser entscheidet über die Beschwerden mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Gegen die Entscheidungen des Personalausschusses ist binnen vier Wochen nach Erhalt derselben Einspruch beim Beschwerdeausschuß möglich. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

(Beschlossen durch die Gewerkschaftstage 1950 in München und 1952 in Frankfurt/M.).

Anhang 2

Satzungskommission

1. Auf jedem ordentlichen Gewerkschaftstag wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Satzungskommission gewählt.

2. Die Satzungskommission hat die Aufgabe, zwischen den Gewerkschaftstagen notwendig werdende Satzungsänderungen im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand vorzubereiten und dem Beirat zur Beschlußfassung vorzulegen.

3. Er entscheidet über Auslegungsstreitigkeiten der Satzung im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand.

4. Er hat die für die einzelnen Gruppen vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand und den Hauptausschüssen der Gruppen in Einklang mit der Satzung zu bringen und diese Richtlinien untereinander abzustimmen.

5. Die Satzungskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und diesem über die zur Satzung gestellten Anträge ihre Stellungnahme und Empfehlung zur Beschlußfassung zu geben.

(Beschlossen durch den 2. Gewerkschaftstag 1952 in Frankfurt/M.).

Anhang 3

Der nachstehende Beschluß wurde durch den Beirat am 12. Dezember 1950 in Fulda gefaßt. Seiner Bedeutung wegen wird er als Anhang zur Satzung nochmals allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht:

„Wer als Mitglied oder Funktionär unseres Verbandes in Wort und Schrift oder durch seine Handlung das Bestreben der ostzonalen Gewerkschaftszentralen, das dahin geht, die Einheit und Geschlossenheit unserer Organisation zu stören, unterstützt, hat mit seinem Ausschluß aus unserer Organisation bzw. seiner fristlosen Entlassung zu rechnen.

Delegationen und Vertretungen außerhalb der Grenzen des Bundesgebietes bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes."